

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 6 (1900)

Artikel: Alt-Bernisches Jagdwesen
Autor: Rodt, Ed. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-127584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alt-Bernisches Jagdwesen.

Bon Ed. von Rodt.

Wiewohl das Weidwerk in unserem republikanischen und landwirtschaftlichen Lande niemals die Bedeutung erlangte, wie in den Nachbarstaaten, ist es doch nicht ohne Interesse, auch dessen Verhältnisse kennen zu lernen.

Die urkundlichen Quellen hierüber fließen spärlich, während der damit in Verbindung stehenden Waldwirtschaft und Fischerei früher und öfter gedacht wird.

Bis ins 18. Jahrhundert streifte der Sechszehnender im benachbarten Forst oder in den Hochwäldern der Umgegend, und noch machten der reißende Wolf und das horstige Wildschwein das Land unsicher. Mit Sehnsucht denkt der Jäger an die verschwundenen Zeiten, wo das Hifthorn klang, die Meute bellte und Weidmannsrecht und Weidmannsbrauch noch galten. Doch alle diese Herrlichkeiten sind bis an geringe Spuren verschwunden, am längsten, so wird berichtet, — hätte sich das Jägerlatein erhalten.

Allein, lassen wir dies bei Seite und versuchen es, auf richtiger Fährte uns ein wahres Bild an Hand der erhaltenen Akten vom bernischen Jagdwesen zu machen.

Einen weit größern Flächeninhalt unseres Landes, als heute, nahmen einst die Waldungen ein, deren Eigentum ursprünglich dem deutschen Reiche zustand. Vom Kaiser wurden diese Forste an weltliche und geist-

liche Stände der Stadt zur Benützung verliehen. Friedrich III. giebt Bern in der Handveste die Nutzung oder Ehehafte im Forst, zum Bedarfe, doch ohne Schaden und Zerstörung des Waldes. Später stand die Oberaufsicht der Stadt selber zu, als diese im Namen des Reiches die Landeshoheit über die Reichslehen in einem bestimmten Umkreise ausübte. Zu folge dessen finden wir manche Verordnungen, welche die für den allgemeinen Nutzen des Landes notwendige Schonung und Erhaltung der Wälder zum Zwecke hatten. Den Kirchspielen der Stadtgerichte wurde 1488*) das Reutzen in den Hölzern und Wäldern d. h. „darinn Ried zu machen“ verboten. Wiewohl im Forst mehrere umliegende Ortschaften Nutzungsrechte besaßen, verbot die Stadt, 1487, zeitweilig daselbst das Fällen des Holzes. Von den Kanzeln zu Bümpliz, Mühleberg und Neuenegg wurde 1493 **) zu verkünden befohlen, daß nur an erlaubten Orten Holz gefällt werden dürfe, täglich nicht mehr als 1 Fuder Eichen, und dieses dürfe nur auf dem Weg hinausgeführt werden, auf dem der Stadtwagen zu Forst fahre. Eine übersichtliche Geschichte der Wälder der Stadt Bern findet sich von Herrn Ad. Wäber im Berner Taschenbuch von 1870.

Bewohnt waren diese Waldungen, sowie die zahlreichen Sumpfe und Wildnisse der Alpen von zahlreichen, reißenden Tieren, Wildpret und Federwild. Wie den Wald, finden wir auch die Jagd unter gesetzlichen Schutz gestellt und bestimmten Ordnungen unterworfen. Der im Land angesessene Adel war es

*) T. Missivenb. B. E.

**) T. Missivenb. B. H.

vor allen, der als Grundeigentümer die ersten Ansprüche auf die Jagd besaß. Später waren es die Träger der Staatsgewalt, die das Jagdrecht im ganzen Land als ein ihnen kraft ihrer Würde zustehendes Hoheitsrecht reklamierten. Dieser Zwiespalt zieht sich durch unsere ganze Jagdgeschichte. Grausame Bestrafungen von Jagdsfrevel kannte unser Land nicht; der hierzuland als Gesetz geltende Sachsen-Spiegel (1254) schreibt „Um Wild verwirkt niemand seinen Leib.“

Zu den ältesten Jagdarten gehörte das „Federspiel“ oder die Jagd mit abgerichteten Falkenarten, wahrscheinlich aus dem Morgenland stammend. Bernische Urkunden handeln von einer Falkenzucht im Oberland, die an verschiedenen Orten der Umgebung des Klosters Interlaken betrieben wurde. Im Jahre 1280 vergabte Burkhardt von Scherzlingen und Gisela, seine Gemahlin, dem Kloster Interlaken die Falkenzucht und Federspiel zu Spierenwald am St. Beatenberg, und 1357 verkaufsten Peter und Adelheid von Schorren demselben Kloster das Gut zu Lauenen mit „der Falknerei“ *). Im Jahr 1455 verkaufte Wolffhard von Brandis die Herrschaft Brandis im Emmenthal mit „Wildbann und Federspiel“ dem Edlen Junker Caspar von Scharnachthal und zwar mit Wissen und Willen der Stadt Bern. Im Twingherrenstreit 1470 wird der zur Vogelbeize gebrauchten „Blaufüße“, einer kleinen Falkenart, gedacht. Daß unsere traditionell genannten „Falkenplätzli, Falkenbühl, Finkenhubel“ &c. einst dieser Jagd gedient, liegt außer Zweifel. Französische Akten von 1763 übersezen die Benennung des auf der großen

*) Schweiz. Geschichtsforscher, VIII. pag. 20.

Schanze gelegenen Falkenplätzli geradezu mit «Place de la maille.»

Die Anerkennung der Jagdoberhoheit war an gewisse Formalitäten gebunden, die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bezeichnungen hatten. Diese Abgabe hieß „der Herrlichkeit“, der „Lydlohn“ u. s. w.

„Ein Fuß wird abgelöst vom Wilde,
Welcher dem Herrn und Fürsten milde,
Wird presentirt mit allem fleiß,
Also hält sich der Jäger-Weis.“

Laut Vertrag von 1352*) mußte „von einem auf dem Tessenberg gefangenen Wildschwein oder Bären das Haupt nach Nidau, und die vordern Läufe nach Biel gesandt werden. Der Graf von Nidau soll das Gejägd bis an die Aare begleiten, und derselbe Graf soll einen Spieß haben auf dem Hofe zu Ziffingen, und wenn der Spieß breche bei der Jagd, so soll man die Stücke nach Nidau senden, und soll ihm der Vogt einen neuen Spieß geben.“

Wir werden später hören, wie sich dieser Gebrauch auf den Landvogt von Nidau übertrug.

Bereits vor dem Twingherrenstreit (1470) verlangte Bern die Jagdoberhoheit in gewissen Herrschaften. So im Twingherrenvertrag von 1425 mit der Grafschaft Lenzburg.**) „Item aber ist einhällig erkennt, daß Fischezzen und Wildbann und das groß Federspiel den Obgenannten, M. G. Herren von Bern gehören, es wäre denn daß jemand wäre, der von der Herrschaft

*) Fontes bern.

**) Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

Destreich belehnt sei ic.“ In einer „Kundschaft“*) mit dem Landgericht Sestigen ist 1459 der Wildbann Bern zuerkannt; Bären und schädliche Tiere mögen die Landleute dort fangen, aber, daß dafür einer Herrschaft (nemlich der Stadt) die Abgabe geschehe, nach Gebühr und Herkommen. Laut Verkommeniß von 1460**) mit der Stadt Burgdorf wird derselben erlaubt, in genannten Twingen und Hölzern um Burgdorf gelegen zu jagen, ausgenommen zu Guttenberg „Unserer hohen Herrlichkeit, ohne Schaden.“

In den Freiburger Stadtrechnungen finden sich Ausgaben für gemeinsam abgehaltene Jagden, so z. B. 1473 »Messeigneurs de Berne ayant décidé une chasse à Interlappen avec Mr. le comte de Gruyère invitent les Fribourgeois à y prendre part.« An daherigen Kosten wurden dem Schultheißen Rud. von Wippingen 17 Pfd. 10 Sol. vergütet. Im Jahr 1482 »firent Messeig. de Berne et de Fribourg une chasse à Plafayon, les dépenses de Fribourg firent 55 Pfd. 6 Sol. 11 den.

Urkunden des Klosters Interlaken von 1478 ***) berichten, daß Peter Ringgenberg ein Wildschwein im Thunersee auf „schwebendem“ Schiff eingefangen habe; der Eine glaubte, „die Herrlichkeit“ auf Schloß Thun, der Andere an das Kloster Interlaken, abgeben zu müssen. Diesbezügliche Kundschaften ergaben, daß der Wildfang auf dem obern Teil des Sees dem Kloster, auf dem untern Teil der Stadt Thun zustehé.

Andere Verhältnisse, auch für das Jagdrecht, brachte

*) Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

**) Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

***) Schweiz. Geschichtsforscher, V 115. 117.

der Twingherrenstreit 1470. Aus den damals walten-
den Rechtsgrundsätzen und den vorhandenen Urkunden
ergiebt sich, daß der Wildbann, oder das Jagdrecht,
samt daheriger Polizei gewissen Twingherrschaften an-
hängig war, in andern aber der Twingherr bloß das
Jagdrecht gemeinschaftlich mit der Obrigkeit besaß, und
daß vom Rat aus die Jagdordnungen ergiengen. Auf
leßtern Fall stützt sich Schultheiß Kistler bei Anlaß des
der Stadt gehörenden Hochflugs, während Seckelmeister
Fränkli sich über dessen Unabhängigkeit vom Wildbann
aussprach. Hiebei führte Fränkli die aargauischen Twing-
herren an, die bei sonst beschränkten Rechten doch selbst
den bernischen Landvögten verböten, in ihren Amtswäl-
dern zu jagen. Fränkli berichtet ferner, „als er Vogt
zu Lenzburg gewesen, zur Zeit, wo der aargauische Adel
sich aus dem Land entfernt hätte, um den österreichischen
Fürsten nachzuziehen, da hatten die Bauern in den
Wildbännen ihrer Herren gejagd, aber es hätte keiner
dem andern vergönnt wollen, auf dem seinigen zu
jagen, sondern es solle gebraucht werden, als zu Zeiten
der Edlen und Herrschaft Gewohnheit war, ihres Rybs
und Zankes darüber, hätte Fränkli sich gewundert.“
In den Verhandlungen des Twingherrenstreites mußte
sich der gewesene Metzger, jetzt Schultheiß Kistler, vom
Junker Matter, sagen lassen, „er verstehe gerade so
viel vom Wildbann, als eine Kuh vom Mittag, und
köönne besser sagen, ob eine Kuh finnig wäre, denn was
Weidmannsrecht seie.“ Die späteren Verhältnisse ergaben,
daß nach dem Twingherrenstreite auch für die Jagdrechte
nach langen Streitigkeiten die Burger Berns nach und
nach Herren und Gebieter im Lande wurden.

Während die Jagd auf schädliche Tiere Federmann

gestattet war, ja sogar durch obrigkeitliche Prämien unterstützt wurde, sorgte der Rat für Erhaltung des Wildstandes durch diesbezügliche Verordnungen. Ein Schreiben an die Aemter von Ober- und Nieder-Siebenthal, Thun, Trachselwald und an die vier Landgerichte von 1479 sagt, daß „um der künftigen ferneren Verwüstung der obrigkeitlichen Wildbänne vorzubeugen, solle Jedermann verboten sein, anders als in Unserem Befehl zu jagen, mit Ausnahme von Wölfen, Bären und Füchsen.“ Auch sollen die Amtleute nicht Macht haben, die Jagd, jemanden, ohne des Raths besonderen Willen, zu erlauben.*). Im Jahr 1483 wurde die Eröffnung der Jagd auf Jakobstag bestimmt, bis dahin soll alle „Weidn“, an Hochwild sowohl, als an Hasen, Haselhühnern, Bögeln, klein und groß, sei es mit Garnen, Kloben oder Schießen bei 10 FF Buße verboten sein.**) Durch Verordnung von 1497 wurde das Wildprett und Hochwild von Fasnacht bis St. Johann gefrehet, d. h. das Jagen verboten bei 10 FF Buße, sowohl für den Burger der Stadt Bern, als für den Unterthan ***). Auf eingelangten Bericht, daß bei jetzt tief gefallenem Schnee etliche Jäger das Wild jagen und eine merkliche Zahl fällen, wurde im gleichen Jahr 1497 †), Montag nach Oculi, den Amtleuten zu Thun, Granson, Orbe und Röthenbach geschrieben, darauf zu achten und solches Jagen bei Buße zu verbieten.

*) 7. Missivenb. D pg. 191.

**) 7. Missivenb. E. Donnerstag n D 2 ti

***) 7. Missivenb. H. Freitag vor dem Palmtag.

†) Ebendaselbst.

Von Jagdverpachtung seitens der Obrigkeit finden wir nur ein einziges Beispiel, daß nemlich 1486*) die „Wehd“ (Jagd) des Federspiels, durch offenen Brief an die Amtleute, einem gewissen Peter Pfarrer verpachtet wurde, so daß Federmann diese Jagdart verboten wurde, ausgenommen dem Pächter und dessen Gehülfe.

Betrachten wir kurz die im Lauf der verschiedenen Zeiten in Gebrauch stehenden Jagd- und Waffenarten.

Die ältesten bekannten bern. Urkunden nennen uns die Falkenbeize (Baß.) Hiesfür wurden allerlei Falkenarten verwendet, Hasenvögel, Habichte, bei uns meist sog. Blaufüße. Der Falkenier trug auf der Jagd den Falken auf der Faust, der in seiner Nähe suchende Stöberhund stob den Hasen oder den jagdbaren Vogel auf, worauf der Jäger den Falken „von der Hand warf“ und der Jagdknecht die begleitenden zwei Windspiele loskoppelte. Der Falk stach auf das fliehende Wild **) d. h. machte mit ihm den „ersten Bund“, nach zwei bis dreimaliger Wiederholung solchen „Bundes“ war das Wild betäubt und konnte von den Windhunden gefangen werden. Vor der Jagd trugen die Falken die Haube und waren an den Füßen gefesselt. Beides wurde zur Jagd (beim Baßieren) entfernt und die Hauptgeschicklichkeit des Falkeniers bestand darin, im richtigen Schwung den Falken von der Faust dem aufgestöberten Wild nachzuwerfen. — Die Abrichtung solcher Jagdfalken und der zugehörigen Hunde war sehr kostspielig,

*) Ratsmanual Nr. 53.

**) Siehe Wirtshausschild zum Falken in der Marktgasse in Bern.

die Jagd, meist zu Pferde, gefährlich und teuer; sie galt als ein „adelig“ Weidwerk und wurde z. B. bei uns in späterer Zeit formell dem Schultheißen vorbehalten.

Ein Ausläufer dieser Jagdart, welche noch spät betrieben wurde, war das Fangen des Federwildes mit dem abgerichteten Falken, dem Hund und dem sogen. Thrafnez. Sowie der Wachtelhund vor Feldhühnern, Wachteln u. s. w. stand, wurde der Falke freigelassen, die Hühner duckten aus Angst vor ihm so lange, bis das Netz über Hund und Hühner geworfen werden konnte.

Die zuletzt gebräuchliche Verwendung der Vögel zur Jagd waren die Falkenherde. Finken, Kauze u. s. w. wurden als Lockvögel auf Stangen im Felde befestigt, während die dabei liegenden Netze von dem in einem nebenanstehenden Häuslein lauernden Jäger gezogen werden konnten *). Dieser Vogelfang wird heute noch in Italien und Algier betrieben und trägt die Schuld des bei uns immer spärlicher werdenden Zugwildes.

Zum Fange reißender Tiere, hauptsächlich des Wolfs, bediente man sich hier zu Lande des sog. Wolfsgarnes, in das der Wolf durch Bauern getrieben, erschossen oder mit Knütteln erschlagen wurde. Zu diesem Zwecke wurden sog. „Landgejägde“ d. h. Treibjagden angestellt, von denen Niemand ungestraft ausbleiben durfte. Häufige Anfragen von Dorfschäften um obrigkeitslichen Beitrag an ein Wolfsgarn finden sich in unseren Ratsmanualen meist bejahend beantwortet.

*) Ein noch erhaltenes „Finkenhüsi“ ist auf dem Gut des Herrn v. Schieferli in der Schöfhalde.

In den eidg. Abschieden vom 17. und 18. August 1534 findet sich folgender Beschuß: „Denne zu Schwarzenburg giebt man an ein Wolfgarn 2 Gulden; fangen sie einen alten Bären, so erhalten sie einen halb Gulden, für einen Jungen 1 Gulden.“ In einem Teilungsvertrag vom 13. September 1479 zwischen den Brüdern Wilhelm und Ludwig v. Diesbach steht folgender Passus: „Die Wildschweine betreffend können wir deren Jagd gemeinsam oder einzeln vornehmen, hiefür können wir uns der Neze und Geräthschaften, die nicht vertheilt sind, bedienen.“ Es scheinen somit auch Neze zur Wildschweinjagd bereits damals verwendet worden zu sein. Verschiedene solcher Garne wurden auf bern. Kirchendachböden gefunden und sind jetzt im histov. Museum aufbewahrt.

Die Hauptwaffe zur Jagd war die Armbrust; diese hatte bereits im 13. Jahrhundert als Jagdwaffe Bogen und Schleuder ersezt und behielt als solche ihre Beliebtheit noch lange, nachdem das Feuergewehr längst schon einen hohen Grad der Ausbildung erlangt hatte; zunächst aus der Ursache, weil sie beim Abzug das Wild nicht verscheuchte und keinen Rauch erzeugte. Zwischen 1550—60 treten von Nürnberg und Augsburg aus die ersten Armbrüste mit Stecher auf, welche sich zur Jagd und Zielschießen vorteilhaft erwiesen. Diese „Pürschstachel“ (nach dem Stahlbogen genannt) wurden mit Winde oder Gaißfuß gespannt und schoßen, je nach Zweck, verschiedenartige Bolzen. Schlag- oder Preßbolzen, mit platten oder abgerundeten Eisen, waren bestimmt, das Wild statt zu töten, nur zu betäuben, damit das kostbare Fell nicht verletzt werde. Die beliebteste Jagd-Armbrust im 16. und 17. Jahrhundert,

hauptsächlich für Niederjagd, war der Balläster und der italienische Schnepper. An der Sehne derselben war eine sackartige Erweiterung angebracht, zwischen deren Schnüren eine Lehm- oder Steinkugel als Geschöß eingeklemmt wurde. Der Balläster und Schnepper schoßen in flachem Bogen und erforderten eine genaue Distanzabschätzung des Jägers.

Zur Hirsch-, Bären- und Wildschwein-Jagd diente der Spieß oder Feder; diese gebräuchlichste Jagdwaffe bestand aus einem starken hölzernen Schaft, auf dem das „Tillmesser“ aufgesteckt wurde. Hinter dem Tillmesser war ein Querknebel eingeschnürt, um das zu tiefe Eindringen des Spießes bei Fehlstößen zu verhindern. Die Lederver schnürung des Schastes gab der Waffe Stärke und erleichterte das bessere Ansaffen beim „Anrennen“ des Wildes. Das Wild wurde von Hunden gehetzt dem Jäger zugetrieben, der es mit dem Spieß „fieng“, d. h. hinter das Blatt stach. Noch gefährlicher und schwieriger war der „Fang“ mit dem Schwert vom Pferde aus. Diese Jagdwaffen erhielten sich bis zum 18. Jahrhundert im Gebrauch. *)

Erst mit Erfindung des Radialschlusses, 1517, tritt das Feuergewehr in die Reihe der Jagdwaffen. Wie wenig noch dieses Gewehr der Armbrust überlegen war, erzählt das alte Jagdbuch Kaiser Maximilians. An der österr.-steirischen Grenze sah der Kaiser eine Gemse und forderte seinen Begleiter, der die Büchse führte, zu schießen. Doch dieser weigerte sich, indem er sagte,

*) Im histor. Museum Bern ist eine Glasscheibe mit dem Schilder von Hallwyl, gehalten von einem Jäger im Jagd-Kostüm von 1510, ferner Jagdspieße und ein Fangschwert in der sog. Chalandesammlung dasselbst.

die Gemse wäre zu entfernt, sie sei über 100 Schritt weit. Nun, so will ich schießen, sagte Max und schoß mit dem „Stachel das Gembich von der Wand.“ Erst das Flintsteingewehr, wahrscheinlich 1648 von einem Pariser Büchsenmacher für den Jagdgebrauch erfunden, brachte die Armbrust außer Gebrauch. Mit Verwendung der Schrotladung fiel die Jagd mit dem Falken und der Bogelsang mit dem Neß.

Im Gegensatz zu den benachbarten Ländern, wo bei dem daselbst bestehenden Jagdrevier-System der weitjagende Hund nicht verwendet werden konnte, bediente man sich hierzuland von altersher des Laufhundes. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen, hauptsächlich von Professor Th. Studer und Forstmeister Sieber, ergaben*), daß wir es bei unsren Laufhunden mit sehr alten Formen zu thun haben, die sich schon vor vielen Jahrhunderten in der Schweiz ausbildeten und sich Terrain, Klima und Wild angepaßt hatten. Knochen-Messungen ergaben Übereinstimmung der in schweiz. Pfahlbauten gefundenen Knochen-Skelette mit dem heutigen Schweizer-Laughund. Jagd-Scenen auf röm. Mosaiken von Avenches zeigen übereinstimmende Ähnlichkeit. Wir haben Zeugnisse, daß im Mittelalter Schweizerlaufhunde in Italien und Frankreich sehr begehrt waren, und man darf annehmen, daß die in den entlegenen und unzugänglichen Bergthälern erzogenen Hunde, als gut und vielleicht als besonders reinrassig galten. Der Laufhund bildet die Staffage auf fast allen Jagdbildern**)

*) Zwei Jagdbilder im histor. Museum Bern, No. 1258 und No. 2805 b.

**) Schweizer Hunde-Stammbuch, dem wir die folgenden Notizen verdanken.

schweiz. Provenienz des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Die französischen Parforcejäger bezogen ihre Laufhunde aus der Schweiz, die sie chiens suisses, blancs et orangés, später chiens de porcelaine nannten.

Prächtig klingt das Geläute einer Laufhundmeute durch den Wald, unermüdlich folgt der Jäger von Wechsel zu Wechsel, bis es endlich glückt das Wild zu erlegen. Und wenn es auch nur ein simpler Hase war, der Schweizer-Laughund ist und bleibt der Vermittler unseres schönsten, modernen Jagdgenusses.

Der Wachtel-, Stell- oder Thras-Hund, zum Vorstehen des Wildes benutzt, erscheint bedeutend später, ebenso der Dachshund, in bernischen Akten als „Schleuhund“ bezeichnet.

Für ältere Jagdverhältnisse, resp. Gebrauch der Jagdwaffen, Fangarten, Hunderacen, ist das Jagd- und Weidbüchlein des Zürchermalers Jos. Ammann, 1592, sehr belehrend. Das unserer Bibliothek gehörende Exemplar dieses Büchleins war im Besitz des bekannten Glasmalers Hans Rud. Lando, der die Jagdmotive Jos. Ammann's in manch erhaltenen Glasscheibe verwertete. Für spätere Zeiten empfehlen wir zum Studium das öfter vorkommende Werk von Hohberg „Adeliges Landleben“, gedruckt 1716 in Nürnberg. Zahlreiche, wenn auch sehr primitive Kupfer zeigen u. a. die Jagdarten auf dem Vogelherd. Eine von uns benützte Arbeit findet sich im « Bulletin de la société Fribourgeoise des sciences naturelles, Vol. VII, Essay sur la chasse fribourgeoise aux siècles passés », par M. Musy, professeur.

Es ist nicht uninteressant zu erfahren, für welche

Tiere im 16. Jahrhundert Schuß- oder Fanggeld in den bern. Staatsrechnungen*) verrechnet wurden.

a. Bären.

1507. Peter Berger von Burgistein, von einem Bären in der Gibelegg zu schießen 4 Pfd. Denen von Rötenbach ein bären, so si minen Herren gebracht, 2 Pfd. (mehrere solche Fanggelder).
1508. Denne zwehen von nüwenstatt von einem jungen Bären 3 Pfd.
1509. An das gejegt der Bären, so die von Rötenbach und ander mit inen gethan habenn 9 Pfd.
1534. Denen von Proveng (bei Grandson) hand ein louff (Räule) von einem Bären bracht 1 Pfd.
1562. Mai 19. Niklaus Buben umb ein jungen Bären 3 Pfd. 6 B. 8 d.
1563. März 27. umb ein jungen Bären geben us gheis m. g. herren 2 Pfd.
1565. Oft. 22. Dem Knecht von Thorberg, so einen wilden todnen Bären brachte 8 B.
1593. Jan. 25. Dem Weibel und des Landvogts zu Granson Diener, von wegen sy ein jungen Bären allhar gefertigt 2 Kronen.

b. Wölfe.

1508. Denen von Wolen von einem großen wolff zu vachen 2 Pfd. (kommt noch öfter).
1510. Denen von Gümlichen, Bilmeringen und andern ihnen nachburen an ir kosten, als si die wölff gefangen 4 Pfd.

Ähnliche Beiträge an Schwanden, Burgistein, Habstettei, Eriswyl und Ins.

*) Auszug von Herr Ad. Fluri.

1515. Denen von Rügisperg an ein Wolfgarn zu Stür
5 Pfd.

1522. Um 2 alt wölf 2 Pfd.

1563. Bendicht Leosch geben von einer wölffin so gefangen
worden, in welcher 6 junge gsin, 1 Pfd.

1599. April 30. Ettlichen Landlüthen uf dem Guggis-
berg, so 3 jung wölff gefangen, 4 Pfd.

c. Wildschweine.

1515. Brachten die von Niderscherli ein wildschwin,
schankt man inen 2 Pfd. 18 B. 8 d.

1526. Dem so das Schwin geschossen hat, für ein par
Hosen 3 Pfd.

1538. Dem puren von Zffwyl der eine wilde Suw ge-
bracht 3 Pfd.

1559. Han ich Conrad geben, so das Wildschwyn meinen
G. Herren geschenkt 1 Pfd. und dazu ein Paar
Hosen 2c. 2c.

d. Fischottern.

1505. dem Sager von Burgdorf von drhen uttern ze
vachen 2 Pfd.

1523. Erhielten, laut Rats-Manual, die Otterjäger einen
Brief, wornach sie als Belohnung für Ottersang,
Fische erhielten.

Für schädliche Vögel werden u. a. folgende Posten
ausbezahlt.

1506. Schifferlin um zwen Scharbenn (Kormoran, Hal-
denente) zu schießen 5 β. 4 d.

1597. Wehermanns Knechte von einem Scharbenn zu
schießen hinter dem Stadtbrunnen 5 β.

1508. Bart. Zbach, als er zu Bahtenwyl zwen swanen
geschossen, an ein Kleid 4 Pfd.

1510. Denne von einem Reigel zu schießen 5 β. 4 δ.
1510. Dem Tischmacher mit dem Bart von einem Reigel
und 2 scharbenn zu schießen 8 β.
1513. Bernhart Armbrosters sun umb reigel und se-
faken zu schießen 1 Pfd. 4 β.
1596. Juli. 10. (Rathsmanual.) Geddel an Seckelmeister
Sager, widerum hiefür, wie zuvor brüchlich ge-
wesen, jedem der ein Rappen (Raben) schießt,
1 plappart werden ze lassen.

e) Hirsche und Rehe

wurden auch eingebracht, es scheinen dieß entweder Ge-
schenke benachbarter Herren, z. B. des Komthurs von
Sumiswald, oder verlaufene und franke Tiere gewesen
zu sein, die im Stadtgraben untergebracht wurden. Schon
1384 nennen die bern. Stadtrechnungen Ausgaben für
„die tiere im graben.“ Hierunter sind Hirsche oder Rehe
zu verstehen, welche damals wie in fast allen deutschen
Städten in den Stadtgräben gehalten wurden zur Freude
der Bewohner und zum Gebrauch bei festlichen Anlässen.

Laut Ratsmanual*) wurden am 21. Mai 1687
für drei junge Bären 10 Thaler bezahlt.

Bereits im 16. Jahrhundert bestanden geschriebene
Jagdgesetze. Immer wieder finden sich Ratsverhand-
lungen, aus denen ersichtlich ist, wie schwer es war,
den Twingherren ihre letzten Jagdrechte zu entreißen.
In einem allgemeinen Vertrag mit diesen von 1542**) wird
gesagt, es hätte sich ein Span zwischen den beiden
Parteien erhoben. Die Twingherren meinten in ihren
Twingen Niemand Jagen oder Vogelfangen zu lassen,

*) Nr. 208, pag. 281.

**) Twingherrenbücher, Staatsarchiv.

denn mit ihrer Gunst. Bern aber, als freier Landesherr, habe beschlossen, daß jeder Burger, auch ihre Studenten- und Gesellschafts-Genossen, als freie Leut und Burger in ihren Landgerichten, zu eigenem Gebrauch, aber nicht zum Verkauf, jagen dürfen. Solches könne ihnen von den Twingherren nicht versperrt werden, unter der Bedingung, daß das Eigentum unbeschädigt bleibe. Fremde Jäger mögen die Twingherrn aus ihren Herrschaft weisen. „Allweg das Federispiel unbedingt, (d. h. vorbehalten), wie das von altersher durch unsern Schultheiß Gebruch war.“

Aus dem 17. Jahrhundert finden sich verschiedene Jagdmandate*). Das älteste auf uns gekommene, gedruckte Jagd-Mandat ist von 1620 **). Dessen Inhalt beruft sich im Eingang auf ein früheres Mandat von 1613, „dem aber leider von hohen und niedern Standespersonen wenig nachgelebt worden sei.“ Es folgen Verbote wegen des Fallenlegens mit Bögli, Lätsch, Körbli, Fallen, Zug-Stech und Schnee-Garn, ferner werden „vorstehend Hünd“ untersagt, alles bei 10 Pf. Buße. In den nächstfolgenden 2 Jahren soll alles Hoch-Roth-Gewild und Gemisch, Urhahn, Fasan, Hasel, Stein, Pernissen, Rebhühner und Schnepfen, in der Ebene auf 2 Jahre in Bann gelegt werden, bei 25 Pf. Buß, es werde denn, Einem oder dem Andern, die Jagd obrigkeitlich bewilligt. Was die Bergjagd betrifft, als Gemisch, Urhahn, Urhenne, Hasel-, Wild, Steinhühner auch Pernissen, soll die Jagd von Lichtmeß bis St. Bartolomäustag offen sein, doch

*) Z. B. Mandatenbücher, vom 29. Juli 1637 und 27. April 1649.

**) Mandatenbuch XVI.

ohne Hunde mitzunehmen, bei 10 Pfd. Buße. Diese Verbote gelten für alle Ober- und Unter-Amtleute, Twing- und Banner-Herren, Bürger und Unterthan, dagegen soll die Jagd (Zegi) auf Füchs, Hasen, Bären und Wildschwein und nicht obgenanntes Geflügel, erlaubt sein. Die Amtleute sollen dieses Mandat von den Kanzeln verlesen lassen und redliche, fleißige Aufseher ordnen, welche die Nebentreter anzeigen und strafen.

Möglichsterweise wurden diese Jagderlaubnisse, mündlich oder schriftlich, vom Schultheißen oder seit 1675 von der Jäger-Kammer ausgestellt. Gewiß ist aber, daß für solche Patente bis zur Revolution keinerlei Gebühren in Geld bezogen wurden.

Die ersten „Jäger-Ordnungen“, als kleine Brochüren gedruckt, finden wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Wir geben einen Auszug aus der „erneuerten Jäger-Ordnung der Stadt Bärn 1687.“ *)

Diese älteste uns zu Gesicht gekommene publizierte Jägerordnung beschlägt den bisherigen Jagdmißbrauch und belegt beinahe alle um die Stadt liegenden Wälder mit Bann und zwar bei 200 Pfd. Buße. „Und welcher, diese Geldstraf zu erlegen nicht vermöcht, der sol, wann es ein Bürger, durch Unsern Gerichtschreiber gesergget und vor das Bürger-Ziel hinausgewiesen, oder wann es ein Landmann, mit dem Schallenwerk abgestraft, oder von der Stadt und Land hannisirt werden, eint und andere so lang, bis sie die Geldstraff würflich werden erstattet haben.“ Es dürfen ferner die Hunde

*) Exemplare in der Landesbibliothek und im Staatsarchiv Bern.

nicht frei gelassen werden, sondern sollen angebunden, oder durch „schwere Holzscheiter“, am Halsband befestigt, am freien Jagen verhindert werden. Auch der Fang der Vögel wird verboten, weder mit „Letschen“ noch mit der „Tonelle.“ Von Lichtmeß bis Jakobstag ist allerorten die Jagd geschlossen und den Wirten untersagt, während dieser Zeit Wildpret aufzustellen. „Was die reißenden Thiere belangt, als Bären, Wildschwein, Wölff, Lüchs und dergleichen, soll an die verordnete Kammer, da deren Eines gespürt würde, berichtet werden und bei derselben stehen, entweder das Thier selbsten zu fällen, oder deren Jagd andern zu gestatten.“ „Sonden wir Unsern Unterthanen insgemein vermahnet haben, ihrer Arbeit mehr, als dem Jagen abzuwarten, da solches nur deren Verderben nach sich zeichet. Unsere Bürger aber, daß sie des Jagens mit aller Bescheidenheit gebrauchend und ihre Zeit besser anzuwenden sich befleißend.“

Auch die Amtleute und Twingherren wurden dieser Bestimmung unterworfen und waren nicht berechtigt, ihr Amt, oder Teile desselben, gegen Geld als Jagdreviere auszuleihen.

Zur Handhabung dieser Verordnung war die Jäger-Kammer bestellt. Verschiedene im Land zerstreut wohnende Jagd-Ausseher dienten als Polizeiorgane und wurden beeidigt; ebenso waren die Bannwarten zu Jagdfrevel-Anzeigen verpflichtet. Die Bußen wurden in drei Teile geteilt; hievon bezog $\frac{1}{3}$ der Rat, $\frac{1}{3}$ die Jäger-Kammer und den letzten Drittel der Verleider.

Das konfisierte Hoch- und Rotwild fiel „Unserm Ehrenhaupt, dem regierenden Schultheißen“ zu, das klein Gewild aber sammt den konfisierten Jägerinstrumenten

der Kammer. Den Schluß der Verordnung bildete der „Eid der Jäger-Kammer“, in dem diese Herren u. a. schworen „selbst nicht darwider zu handeln.“ *sc. sc.*

Dieser „Jägerordnung“ folgte eine Verwahrung von Seite der Twingherren in Form einer „Supplication der Twingherren an M. G. H. wegen des Jagens.“ *) Sie ist folgenden Inhaltes :

Die Twingherren stützen sich (unrichtigerweise) auf einen Vertrag von 1542, wornach ihnen die Jagd in ihrer Herrschaft zugesprochen wurde, und laut dem es ihnen auch zustände, die Burger der Hauptstadt, so die Jagd auf ihren Herrschaften mißbrauchten, zu strafen und fortzuweisen. Ähnliches, glaubten sie, würden ihnen die Mandate vom 29. Juli 1637 und 27. April 1649 über ihr Jagdrecht zuerkennen. Als Hauptargumente gegen die Jäger-Ordnung von 1687 werden folgende Punkte geltend gemacht:

- 1) Die Ordnung wäre ohne ihr Beizeihen gemacht worden.
- 2) Dieselbe diene nicht zur Aeußnung der Jagd.
- 3) Die Twingherren wollen keine Vögte (Jägerkammer) über sich anerkennen.
- 4) Falls den Twingherren ihr Jagdrecht gänzlich brenommen, so würde die Jagd erödet, ja manche Twingherren würden letzteres sogar gerne sehen, um den aus solchen Verhältnissen erwachsenden Widerwärtigkeiten zu entgehen. Hätten dagegen die Twingherren die Observanz der Jagd, so würde der Rat ohne Mühe seinen Zweck erreichen.
- 5) Ferner wird auf die Unstatthäufigkeit aufmerksam ge-

*) Stadtbibliothek Mss. Hist. Helv. II. 9. Tom. IV. Nr. 36.

- macht, daß Twingangehörige ihren Twingherrn in Jagdsachen verklagen könnten.
- 6) Jedensfalls sollten die Frevel-Büßen dem Twingherrn und nicht der Jägerkammer zugesprochen werden.
 - 7) Endlich protestieren die Twingherren über die Unwürdigkeit, einer „subordinirten“ Jägerkammer unterstellt zu sein.

Dieser Protest scheint, wie spätere Jägerordnungen desselben Jahrhunderts beweisen, wenig Erfolg gehabt zu haben.

Die erste Jägerordnung des 18. Jahrhunderts ist vom Jahr 1717 und unterscheidet sich wenig von der 1687 datierten. Sie beginnt, wie gewohnt, mit der Klage des allgemeinen Missbrauches der Jagd und sagt, daß die von „Unserem Regal-Recht“ ausgegangenen bisherigen Verordnungen wenig „gefruchtet“ hätten und „verstärkt“ werden müssen, damit „das Gewild wiederum geäuffnet und gepflanzt werden möge.“ Die Jagd in den zahlreichen aufgezählten Bannwäldern wird ebensowohl „Unsern Amtleuten, Twingherren und Bürgern, wie den übrigen Unterthanen“ auf 6 Jahre verboten, jedoch „Gembischen“ zu jagen sei den Amtleuten zugelassen, mit Schonung der alten Geißen und unter Vorbehalt, daß diese Jagd nur zu ihrem Hausgebrauch genützt werde. Ferner wurde sämtliche Geflügeljagd auf 6 Jahre in Bann gestellt. Es folgen nun lehrende Warnungen, die dem Landmann das Jagen überhaupt untersagen, ebenso den Fremden und speziell den „Franzosen“ (Refügirten). Freijagende Hunde sollen gefangen und deren Meister gebüßt werden, sonst aber müssen die Laufhunde eingeschlossen oder „gebängelt“ werden. Alles Gewild mußte, damit die hiesige Bürger-

ſchaft es „desto kommlicher und wohlfeiler“ exhalte, nach der Stadt gebracht und zu bestimmtem Preis verkauft werden, z. B. einen Hasen für Maximum $7\frac{1}{2}$ Batzen. Außer „Unſerer Landes-Bottmäßigkeit“ ſollte kein Gewild verkauft werden. Dem Stadtburger war das Recht vorbehalten, gewiſſe Vögel im Garn zu fangen, immer „den Hochſlug vorbehalten, der von altersher dem reg. Schultheißen gebühre.“

Reizende Tiere, worunter Dachſe, aber die Füchſe nicht aufgezählt werden, durften jederzeit durch die gewohnten „Landjägenen“ ausgerottet werden. Die Wildſchweine aber, weil durch dieselben den Landleuten zu Zeiten großer Schaden erwachsen, mögen gejagt werden, aber nicht anders als nach einer von der Jäger-Kammer oder deren Amtleuten erteilten Bewilligung. Den Amtleuten ſoll das Jagen, außer dem Hoch-, Rot- und Feder-Gewild in erlaubter Zeit und offenen Bezirken, „unverſperrt“ bleiben, hingegen nicht auf Verkauf und nicht durch Hinleihen von Revieren; dieselbe Bestimmung gilt für die Twingherren. In verbotenen Wäldern durfte nur mit Erlaubnis des reg. Schultheißen oder des tägl. Rats unter Aufſicht der Jäger-Kammer Hochwild gefällt werden. Letzterer wurde empfohlen, fehlbare Amtleute dem tägl. Rat zu verzeigen.

Die Jägerkammer wurde am 14. Oktober 1675 *) vom bern. Rat zur Beaufſichtigung des Jagdwesens und sämtlicher Bannwälder eingesetzt, ihr lag die Beurteilung der Frevel, der Erlaß von Verordnungen und die Erlaubnis zur Jagd ob. Diese Commission stand unter

*) Dr. Geiſer. Festschrift 1891, pag. 125.

der Oberinstanz des Schultheißen und Kleinen Rats*); deren Manuale sind erst von 1723 an erhalten**); sie nennen als damaligen Obmann: Bauherr Emanuel Rodt, als Mitglieder Ratsherr Ernst v. Graffenried, alt Landvogt Lienhart v. Alarberg, Hauptmann v. Bonstetten, und Hauptmann Stürler.

Die Manuale der Jäger-Kammer des 18. Jahrhunderts sind Sitzungsprotokolle über zu erledigende Traktanden. Es wechseln Vorschläge an Thro Gn. den Schultheißen zur Auffnung der Jagd, Executionsbefehle, Jagdpublikationen, Frevelverhandlungen u. s. w. in bunter Reihe.

Gewiß ist, daß diese Commission aus Hauptjägern bestand, und es ist recht unterhaltend zu sehen, wie gar oft die dem allgemeinen Interesse zuwiderhandelnden Jagdinteressen zu Gunsten der Letzteren interpretiert worden sind. An Humor und salomonischen Urteilen fehlt es nicht.

Betrachten wir auszugsweise diese Manuale, vorerst nach den verschiedenen Jagdarten, später deren gesetzliche Bestimmungen.

Noch im 18. Jahrhundert gehörten Hirsche nicht zu den Jagdseltenheiten in bernischen Landen, es standen solche hauptsächlich in den Bergwäldern. Wir dürfen annehmen, daß die meisten Geweihe der oft mit dem Wappen des Jägers geschmückten Hirschköpfe auf umliegenden Schlössern, oder im histor. Museum, bernische Jagdbeute waren. In den Jäger-K.-Manuelen findet sich ein Geddel des Rats an die J.-K., datiert 1724, worin die

*) Im Staatsarchiv. J. K. Man. von 1723—1798 (5 B.)

**) dito. d. Jagd-Com. von 1804—1831 (3 Bd.)

Bauernsame von Giebelegg um Entschädigung wegen Hirschschadens für weggefressenes Getreide erucht, worauf unsere Commission verordnet, den Beschädigten etwas in Bescheidenheit zukommen zu lassen, auch einiges Wild fällen zu lassen „heiterer Meinung aber der Hindinnen und Rehe zu schonen.“ Ebenso erfolgen 1726 Klagen über Hirschschaden seitens der Gemeinde Wattenwyl; die J.-R. hält die Beschwerde für übertrieben, befiehlt aber doch, durch bestellte Jäger einige „Hornhirzen“ abschießen zu lassen. Östere Klagen verursachen unbefugte Jagden der Freiburger um Schwarzenburg, wo u. a. 1726 ein Herr von der Wehd mit 14 Jägern und 10 Hunden im Aegerten-Wald einen Hirsch und eine tragende Hindin gefällt hätte. Durch Patent von 1728 wird Landvogt Wagner gestattet, im Kienthal einen Hirsch oder Hirschkalb zu schießen.

Im Jahr 1729 jagen Solothurner widerrechtlich einen Hirsch bei Landshut. A^o 1731 werden die Gebrüder Augspurger vor die J.-R. citiert wegen geschossener Hirsche auf Giebelegg. Sie hatten die Bewilligung, ein „Paar Stück“ Hochwild zu schießen von Benner von Werdt, als Statthalter des Schultheißen. Künftighin, urteilt die J.-R., möchte bei Erteilung solcher Patente Zeit und Zahl der zu schießen gestatteten Stücke eingesetzt und das Patent von ihrem Sekretär unterzeichnet sein. — Nachdem M. H. d. Jäger-R. 1732 den wegen geschossenen Hirschen gefangenen Christen Pfander von Rohrbach nochmals examiniert (mit Daumenschrauben?), „ward er mit andern Reden aufgezogen und bekannte, mit dem Stachel (der Armbrust!) zwei Hirsche im Junkwald geschossen zu haben“; er erhielt 25 Kr. Buße. Im Jahr 1733 veranstaltet Herr

v. Graffenried v. Burgistein eine Jagdpartie auf Hasen, „seien aber unvergehens uf hirzen gefallen, wüsten aber nit, daß sie mehr als 2 Stück geschossen.“ Das Verhör ergab 5 erlegte Hirsche; wo diese geschossen, konnte nicht genau eruiert werden; hinter Nünenen sagte von Graffenried, „da hätten sie vermeint außert hiesiger Pottmäßigkeit zu sijn!“ Die Strafe betrug 30 Kr. — Luginbühl von Äschi zahlt 1737 für 2 daselbst gewilderte Hirsche 50 Thaler. Hans Hildebrand von Burgistein, so 1738 im Schön-
boden eine tragende noch lebende Hinte gefunden, soll
selbige mit bester Sorgfalt in hiesigen Graben bringen.

Ohne Bewilligung hatten 1739 die Gebrüder Merget einen Hirsch geschossen, wobei Christian Bulver, laut eigener Aussage, sich als Hund gebrauchen ließ; jeder wurde mit 15 Kr. bestraft.

Für eine 1744 in Schwarzenburg abzuhalrende „Generalmusterung“ bittet der dortige Landvogt 1 Stück Hochwild fällen zu dürfen. Die Antwort lautet bejahend und zwar für 1 Hornhirsch, aber nur in Beisein des beeidigten Jagdaufföhers; weil aber jetzt die Hinden tragend, so möge sich der Herr Landvogt keiner Jagdhunde bedienen, sondern das Wild auf der Lauer oder „à la battue“ fällen. Seinem Knecht oder Jäger soll er aber ernstlich befehlen, da allerlei Gerücht nach Bern gekommen, sich künstlich in der hochobrigkeitslichen Jagdverordnung besser zu befleissen. Dieser Landvogt von Schwarzenburg und sein Jäger waren öftere Kunden vor Gericht der J.-Kammer. Schon 1745 war derselbe Knecht des Landvogts wieder verklagt wegen Wildfrevel; er hatte im laufenden Jahr folgende Stücke auf dem Kerbholz:

den 13. April im Forstwald 1 Hirsch,

den 11. Juli eine tragende Hinte,

d. 29. Aug. 1 Hirsch,

d. 1. Okt. 1 Hirsch,

d. 9. Dez. 1 Hinte, letztere soll ein Bauernkerl von Guggisberg mit ihm erlegt haben. Vor die Jäger-R. citiert, gibt er seine Schuld zu, bemerkt aber, für 1 Hirsch hätte er die Permission des Landvogts gehabt, einen andern hätte er tot gefunden! ? — Das Endurteil lautete auf 60 Rr. Buße, begleitet von folgendem Schreiben an seinen Herrn, den Landvogt von Schwarzenburg: „Die Jäger-Kammer hätte mit sonderer Bestürzung vernommen, daß der Herr Landvogt in dem Gedanken stehe, er könne für seinen Hausbedarf nach Belieben Hochwild fällen lassen, da doch hiesigen Raths- und Standes-Gliedern auf den Aemtern solches abgesteckt sei, oder solche hiesfür Patente haben müssen. Letzteres sei übrigens dem Herrn Landvogt nicht unbekannt, da er selbst schon um dergleiche Patente eingekommen. Aus Nachsicht sei sein Knecht diesmal nur um 60 Rr. gebüßt worden; dieser Betrag möge aber der Herr Landvogt ungesäumt M. G. Herrn nach Bern zuenden und — von seinem Knecht — zurückbeziehen. Künftighin aber die Hochwildjagd ohne Permission nicht mehr frequentiren.“

Dieser Nimrod war Landvogt Johann Otth. Von 1746 datirt ein Zeddel J. G. des Schultheißen an die J.-R. „Wie der Bauernsame von Blötsch und Rütti wegen dem, durch das Hochwild Ihnen alljährlich causirenden Schaden zu indemniren sei?“ Die Jäger-Kammer antwortet, ungefähr 15 dortige Haushaltungen hielten daselbst 30—40 Geißen, die ebenfalls dem Wald schadeten, man solle diesen den öbern Gurnigel zu einer

Weidsfahrt „allernädigst“ anweisen oder den armen Leuten jährlich ein Fixum verabreichen.

Von 1749 ist ein Gutachten der J.-R., wie der anwachsende Hirschschaden im Forst zu remediren sei? Es sollen neben den 2 beeidigten Förstern noch 4 beeidigte Jäger bestellt werden, denen der Wald und Aufenthalt der Hirsche wohl bekannt sei. Diese sollen die Hirsche nicht mit Hunden, sondern „per battue“ aufsuchen und fällen. J. G. der Schultheiß möge hiefür einen Termin von 6 Wochen bewilligen und von 10 zu 10 Tagen sollen die Jäger der J.-R. genau die Zahl der gefällten Hirsche angeben und solche zu Gunsten hiesiger Bürgerschaft nach der Stadt „ferggen“. Hier könnte dann für einen Hornhirsch 80, für ein Schmalthier 40 Batz bezahlt werden. Diese Jagd darf „regimentsfähigen“ Burgern in Begleit genannter beeidigter Jäger gestattet werden, immerhin sollen dabei die Hindinnen geschont bleiben.

Erneuerte Klagen müssen Schultheiß und Rat bewogen haben, am 16. Dez. 1750 von den Kanzeln verkünden zu lassen, daß es wegen Hirschschadens von Ende Oktober an Federmann erlaubt sei, auf seinem eigenen Land Hirsche zu schießen. Diese Erlaubnis wurde wahrscheinlich missbraucht, und daher bald zurückgezogen, „damit unsere Unterthanen nicht durch unmäßige Jagdbegir von ihrer Landarbeit abgezogen würden und es soll die Jagdordnung von 1742 fürbaß verbleiben.“

Nur den Burgern wird diese Jagd gestattet, ausgenommen in den Hochwäldern und Bannhölzern, in denen ohne Patent der Jäger-Kammer Niemand zu jagen befugt sei. Von 1751 datiert ein Schreiben an alle

deutschen Herren Amtleute. Es verweist hiemit die Jäger-Kammer auf die Ordnung von 1742, sagt aber:

1) Daß die Jagd der Amtleute, außer auf Hoch-, Rot- und Federwild und in den in Bann gelegten Wäldern, in unverbotener Zeit, gestattet sei. Dagegen hätten die Amtleute keine Erlaubnis zur Jagd zu erteilen.

2) Straffällige hätten bis dato oft eingewandt, sie würden für dieses oder jenes Amt jagen; jeder Landvogt möge daher den für seinen Hausgebrauch beeidigten Jäger, mit Tauf- und Zunament, der Jäger-K. verzeigen.

3) Der Landvogt möge seinem Jäger jedesmal einen schriftlichen Befehl als Ausweis mit auf die Jagd geben.

4) Da durch das Letschenstecken das Federspiel immer mehr erödet wird, so soll die Jagdzeit hiesfür eingeschränkt werden. Endlich solle auch das Hasenjagen in verbotener Zeit bestraft werden.

Von 1752 datiert der Zeddel an J. G. den Schultheißen Steiger. Die Jäger-K. schreibt, daß durch häufiges Jagen in den Hochwäldern die Hirsche sich in die Ebenen verzogen hätten, und bittet den Schultheißen mit Ausgabe der Hochwildpatente etwas sparsamer zu sein, damit die Bürgerschaft an erlaubten Orten und in offener Zeit den Hirsch im Flachland jagen könne. Ein Gutachten der J.-K. zu Handen des Rats, über eine an den Schultheißen gelangte Supplication des Landsgerichts Seftigen, der Dorfschaften Rütth, Voos-Grund, Stuz und Hellenberg wegen Hirschschaden ist folgenden Inhalts: Die J.-K. hat nach Vernehmlaßung ihrer dortigen Jagdausseher constatiert, daß die Zahl der

Hirsche seit der vorgenommenen „Verödung“ von Anno 1751 u. 1752 bei weitem noch nicht so gestiegen sei, ja daß die Jäger, welche diesen Sommer daselbst mit Patent gejagt hätten, nur mit Mühe Hirsche gefunden hätten. Rütth habe überdies weder Matten noch Äcker, sondern nur Raine. Es hätten ferner die großen Jagden von 1751 und 1752 dem dortigen Landvolk zu vielem Nachtheil gereicht, sie von der Landarbeit abgehalten und ans Herumschweifen gewöhnt. Ueberdies mache die J.-R. aufmerksam, daß im dichten Gebüsch der Hochwälder ungewohnte Jäger gar leicht Andere, statt des Gewildes, treffen könnten. Auch der übermäßige Gestank der erlegten, aber nicht gesundenen Hirsche sei bedenklich, wodurch selbst Krankheiten unter dem Volk verursacht würden. (!) Der Vorschlag der Jäger-R. geht dahin, 3 Monate Jagd zu gestatten, von Christmonat bis Ende Hornung. Der Christmonat würde den Burgern zur Hirschjagd eingeräumt in Begleit eines beeideten Aufsehers, damit die J.-R. wisse, wieviel Stücke gefällt worden; die 2 folgenden Monate würden nur die Aufseher jagen und das Wild zu bestimmtem Preis nach Bern der Burgherschaft verkaufen; Rehe müssen geschont bleiben.

Die Jäger-R. schreibt, daß sich 1766 nur noch 3 Hirsche im übren Gurnigel spüren ließen.

In den Gurnigelwaldungen durften 1767 keine Hirsche im Bannwald geschossen werden, ausgenommen waren die eingefristeten Güter, wo Hirsche ohne Jagdhund und nur mit der Kugel zu fällen gestattet war. Das erste uns zu Gesicht gekommene eigentliche Hochwildpatent-Verzeichnis ist im Jäger-R.-Man. dat. 1771. In diesem Jahre wurden an genannte Jäger 16 Patente

für 19 Hirsche ausgegeben, die bis an 2 Patente, Ende Jahres, dem Sekretär der Jäger-Kammer als ausgenutzt zurückgestellt worden waren. Es ergibt sich somit, daß in diesem Jahre 16 mit Patente bewilligte Hirsche erlegt wurden.

Das Bild einer Hirschjagd aus dem 18. Jahrhundert, im Hintergrund Schloß Rümligen darstellend, besitzt das hist. Museum Bern.

Die Gemssjagd, im benachbarten Tirol zu Maximilians Zeiten ein kaiserliches Vergnügen, war bei uns zu mühsam und schwierig, um oft ausgeübt zu werden. Wir finden daher nur geringe Nachrichten über Gemssjagd, die unwirtlichen Berghalden wurden wenig besucht, das landvögtliche Schloß lag gewöhnlich sehr weit von diesen Jagdgründen, so daß dieses Vergnügen stillschweigend den abgelegenen Bergbewohnern überlassen wurde. Wir müssen hier einer unsrern Oberländern eigentümlichen Jagdwaffe gedenken, nämlich der zur Gemssjagd wegen ihrer Leichtigkeit verwendeten großkalibrigen einläufigen Büchse mit zwei hintereinander liegenden Schloßern. Die erste Kugel wurde auf die erste Pulverladung nackt aufgesetzt und diente der zweiten Ladung zur Unterlage. Zuerst wurde natürlich der obere Schuß gelöst, versagte dieser oder hielt der Gemssjäger zwei Kugeln für notwendig, so schoß er die hintere Ladung. Im Jäger-K.-Manual von 1724 findet sich u. a. das Jäger-Auffichtspatent vom „ehrſamen und bescheidenen Peter Kernen über Hoch-, Roth- und Federwild im Amt Wimmis“. Verpflichtet wird derselbe, alle patentlosen Jäger anzuzeigen; für seine Mühenwaltung darf er aber jährlich sechs Gemssböcke fällen, die er in Bern dem Obmann der J.-K. vorzuweisen hat und

nachher verkaufen darf. Im Jahr 1743 schoß Hans von Allmen in Lauterbrunnen ein Gemsh ohne Erlaubniß und verkaufte es Herrn Rubi in Thun; Hans sagte vor der Z.-Kammer, die Not hätte ihn dazu getrieben, er sei ein ganz armer Mann und es hätte ihn überdies Major Koch zur Anschaffung einer neuen Montur getrieben. Weil er so arm, lautete das Urteil, müsse er dem Verleider 3 Kr. zahlen — wenn möglich! — Eine „Gemschjagdbewilligung“ erhielt 1765 Hans Egli im „Tschangnau.“ Prof. Meiners erzählt, auf seiner Oberländerreise 1785 hätte man ihm erzählt, die Gemsjäger wären die verwegsten und nichtswürdigsten Leute, ähnlich den Professionspielern, die Glück und Leben für ein Grattier aufs Spiel setzten.

Auch der Steinbock war nicht unbekannt.*
Tschudi berichtet, am längsten hätte er sich noch in den Berner- und Walliser-Alpen aufgehalten. Als Syndikator Steiger, der spätere Schultheiß, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in die ital. Vogteien zog, schoß er eigenhändig auf der Grimsel einen Steinbock.**) Alexis Caillant von Salvent schoß 1809 einen Steinbock im Val d'Aosta. Von großer Stärke zeugen die sog. Hornzapfen eines Steinbocks, die in den Pfahlbauten von Greng am Murtensee gefunden wurden. Alle diese Geiweihe befinden sich heute im bern. naturhist. Museum.

Die letzten Überreste dieses edlen Hochwildes leben jetzt in den Savoyisch-Piemontesischen Alpen, im Val de Cogne und Val Savaranche, gehetzt als Jagdgründe des königl. Hauses Savoien.***)

*) Tschudi, Alpenwelt.

**) Meissner. Museum der Naturgeschichte Helvetiens 1820.

***) Jahrbuch d. schweiz. Alpenclubs IX. p. 78.

Die erhaltenen Jäger-Kammer-Manuale erwähnen wenig mehr der Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, wogegen das Vorkommen von Füchsen, Ottern und Gehegen nicht zu den Seltenheiten gehört. Traditionell wurden die Raubtiere in den Jägerordnungen als vogelfrei erklärt, d. h. Jedermann war berechtigt, sie zu erlegen. In den Freiburger Stadtrechnungen figurieren verschiedene Schußgelder für erlegte Bären in Guggisberg. Diese Rechnungen, von 1507—1698, zählen 31 Fang- und Schußgelder für Bären. Dort, wie bei uns werden oft „junge“ Bären erwähnt, so daß deutlich konstatiert wird, wie sehr dieses Tier hierzuland einheimisch war.

Laut sog. „Erkanntnißbuch“*) des bern. Kriegsarchivs wurde 1792 einem jungen Grindelwaldner, namens Hans Kaufmann, eine Musterflinte geschenkt, weil er die seinige in mutigem Kampfe mit einem Bären eingebüßt und Letzteren erlegt hatte. Es mag dies wohl der letzte, auf Berner-Gebiet erlegte Bär gewesen sein, während in den Graubündner-, Waadtländer- und Walliser-Alpen noch bis in Mitte des 19. Jahrhunderts Bären geschossen wurden.**) Schinz berichtet von zwei erlegten Bären 1835 bei Romainmötier.

Eine geschriebene Chronik in Aarberg enthält u. a. folgende Notizen: Zinstag den 4. Januarii Aº 1648 hat man by der neuwen Räben von Callnach dry Wölf überkommen, und Uebermordrest noch Einen erwüschkt. Freitag den 3. Januarii 1645 ist das übergroß Wild-

*) Erkanntnißbuch B. E. f. 521.

**) Tschudi, Das Thierleben der Alpenwelt, p. 425.

schwein, welches Hr. Wolfgang von Mülinen der Vogt allhie geschossen hat, ins Amtshaus gebracht worden. A^{o} 1651 hat man im Bargerholz drei Wölfe gespürt, wovon Hr. Jacob Zellenberg, der nūw Vogt allhie dem einten das linng Bein, ob dem Talpen entzwey geschossen, und die Kraft im Lauf also genommen, daß er an einem Zuhn zu vollem usgemacht und in hiesigen Rythof, mit Trummen und Pfiffen, gebracht worden. Ein noch grüßerer, und nach aller angewesener Jägern erachtet, bi 1 Schuh längerer Wolf der graun gsyn, hat sich wegen zweier Unbeherzter und unvorsichtiger Personen Gegenwart, allgemach zurück aus dem Garn gewickelt und ist unsichtbar worden.

Ein Ratsmanual von 1710 setzt für Erlegung jeden Wolfes ein Schußgeld von 20 Pföd. aus. Das Jäger-Kammer-Manual meldet 1726, man möge nach Thurnen schreiben, dort hätte sich ein Wolf gezeigt, der gejagt und abgethan werden müsse, da er dem Hochwild schade.

Im Jahr 1726 gestattete die Jäger-Kammer dem Landvogt von Neus, ähnlich wie man im Leberberg gethan, den Wölfen und Füchsen mit „Krahenaugen zu präparieren“, resp. Eist zu legen, aber mit Vorsicht, wegen der Leute. Für ähnliches Vorgehen wird 1728 eine Zusammenkunft, resp. Besprechung der Landvögte im Leberberg verlangt.

Im Jahre 1733 wird der Landvogt von Bipp ersucht, Bericht zu erstatten, wie die dortige Wolfsjagd abgelaufen? Die Antwort scheint unbefriedigt ausgesunken zu sein, man möge Informationen bei den Amtleuten von Zferten und Romainmötier einholen. Was die in Thro Gnad. teutsche Landen betreffe, so solle man sich

mit dem bisherigen Brauch contentieren, die Schützen seien vorsichtig von den Amtleuten zu postieren und die Bauern mit Gabeln u. s. w. zu versehen. Der Freiweibel des Landgerichts Sternenberg schreibt 1742, daß im Forst ein Wolf sich spüren lasse, er hätte bereits an kleinem Vieh Schaden verursacht; die J.-R. wird ersucht, durch die Landvögte Jenner und Steiger (Laupen und Bümpliz) ein Landgejägd zu verabreden, den Amtsangehörigen aber „sharpf zu insinuieren“, daß sie sich nicht erfrechen mögen, bei solcher Gelegenheit anderes Wild zu fällen. Der letzte Wolf in bern. Gebiet wurde 1865 bei Trubschachen auf der Lüs- hüttenegg erlegt, und steht heute noch ausgebürgt als Wirtshausschild in Trueb. Die Freiburger Stadtrechnungen von 1504—1800 nennen 300 ausbezahlte Schußgelder für Wölfe in diesem Zeitabschnitte, von denen eine schöne Zahl in Guggisberg geschossen worden.

Im Jahr 1729 schrieb die Jäger-Kammer Thro Gnad. dem Schultheißen, daß seit 15—20 Jahren im Oberland die Luchse überhand nehmen und großen Schaden „thugen,“ es möchte hiefür ein Schußgeld ausgesetzt werden; wird approbirt und per Luchs ein Fang- oder Schußgeld von 5—6 Thaler ausgesetzt.

Wir kannten hier niemals Zeiten, wie im benachbarten Württemberg, wo noch im 18. Jahrhundert ein Landpfarrer seinem König meldete „Euerer Majestät Allerhöchste Sauen haben meine allerunterthänigsten Kartoffeln gefressen.“ Von 1740 datiert der Handel wegen einer Schweinsjagd des Oberherrn Tschiffeli von Bümpliz. Letzterer hatte bei Bümpliz ein Wildschwein frank geschossen, solches aber erst im Amt Laupen gefällt. Die Angehörigen von Laupen verlangten von Tschiffeli,

daß er zur Anerkennung daherriger Jagdverhöheit Haupt oder Vorderlauf des Keilers auf Schloß Laupen abgebe. Tschiffeli weigerte sich dieser veralteten Zulässung und erhielt von der J.-Kammer Recht; „anbelangend aber der von ihm bei dieser Gelegenheit den Bauern von Laupen ausgetheilten Schläge, möge sich der Oberherr beim Rath verantworten.“ Eine Verordnung von 1776 befiehlt, daß künftig hin die Wildschweine nicht anders als mit Erlaubnis der J.-K. oder der Amtleute gejagt werden dürfen.

Das Freiburger zoolog. Museum besitzt ein 1872 bei Plaseyen geschossenes Wildschwein. Auch im bern. Jura wurden ausnahmsweise, bis in die letzten Jahrzehnte, aus Frankreich versprengte Wildschweine erlegt.

Unendliche Klagen finden wir über die Füchse, besonders in den Bannwäldern, wo sie ungestört waren. Wegen der oft begangenen Mißbräuche von Bewilligungen zum Fuchsjagen, wobei anderes Wild geschossen wurde, ändert die diesbezüglichen Bestimmungen öfters. So wurde z. B. 1743 ein gewisser Mässerli im Rohrmoos um 3 Kr. bestraft, weil er den Füchsen gelauert und gebeizt hatte.

Dem Schuhmacher Nill. Heubh zu Worblaufen wird 1738 bewilligt, Nachts Otternfalle in der Worblen legen zu dürfen.

Eine interessante Begebenheit trug sich 1725 am Fuße des Niesens zu. Einem Knaben, der daselbst die Schafe weidete, wurde ein solches durch einen Lämmergeier ergriffen. Das Schaf war dem Lämmergeier zu schwer, der Knabe sprang hinzu und der Vogel wendete sich nun gegen den jungen Hirten und umkrallte ihn, während der Bube um Hülfe schreiend das Thier würgte.

Hinzueilenden Leuten gelang es, den Lämmergeier zu töten, den der Knabe als Merkwürdigkeit gegen Geld in Bern zeigte.*)

Der Rehstand scheint nicht bedeutend gewesen zu sein, das Reh spielte mehr die Rolle eines Luxustieres und durfte in offener Zeit nur ausnahmsweise gejagt werden. Im Jahr 1746 schrieb die Jäger-Kammer nach Saanen, alt Weibel Zaggi und Andere hätten daselbst einen der größten Rehböcke „lebendig forcirt.“ Der Landvogt möge sich die Hausbücher der Gerber in Saanen vorlegen lassen, ob sich nicht darin Posten für Gerber von Wildfällen befinden? Unterdeß wurde Zaggi mit dem famosen Hund nach Bern citiert, sagte hier aber, er sei des Landvogts Jäger und habe nur „Gembischen und Hasen“ geschossen. Die Jäger-K. macht Entschuldigungen wegen der Citation und empfiehlt die „sonstigen Frevler in Saanen“ dem Landvogt zur Bestrafung. Im Jahre 1751 verlangte die J.-K., da bei- nahe die Rehe ausgerottet seien, daß der Sädelbach, Rauschboden, Grau- und Allmendholz 6 Jahre in Bann gelegt würden, dieser Befehl sei von den Stadtkanzeln zu verkünden. Die Rehe schaden den Feldfrüchten wenig, hingegen kämen sie „man sage was man wolle“ hiesiger Hauptstadt, absonderlich in vorsällenden Festivi- täten trefflich zu statten. Im Jahre 1754 schreibt die Kanzlei an die J.-K., sie solle den Bann im Grauholz aufheben, es sei nicht mehr die Spur eines Rehes dort, dagegen hätten sich die Füchse vermehrt, man solle den Bremgarten in Bann legen und dort Rehe pflanzen. Im Jahr 1756 hatte Kommandant Koch 4 Rehe im

*) Bern. Neujahrsblatt 1853.

Fürstenbergischen gekauft, die in Kisten verpact im Bremgarten ausgesetzt wurden. Von Vivis sendet Landvogt von Werdt ebenfalls 2 Stück; 1758 quittiert der Secretär der Jäger-Kammer mit 17 Kr. für 6 aus dem Badischen gesandte Rehe u. s. w. Im Bremgarten wurden diese Thiere anfänglich in einem Rehhag gehegt, nachher laufen gelassen. Im Walde wurden „Poteaux“ aufgerichtet, die folgendes Verbot trugen: Es ist bei hoher Straf und ohnvermeidlicher Buße von 100 Pfd. Verbotten, einriches Gewehr in diese Waldungen zu tragen, vielmehr einichen Hund hinein laufen zu lassen.“ Da die Rehe über die Aare schwammen, wurden auch die dem Bremgarten gegenüberliegenden Höhen mit Bann belegt. Von 1763 findet sich ein Memorial, wornach Herr Oberherr Fischer von Bremgarten verzeigt wird hier ein Reh gejagt zu haben. Der Schuß wurde gehört und ein Zeuge sah, daß der Knecht des Oberherrn ein Reh in einem Weidling über die Aare auf Schloß Bremgarten brachte. Da nun der Knecht allein erwischt wurde und bekannte, wurde er um 200 Pfd. gebüßt, ihm jedoch der Regreß gegen den Oberherrn zugesprochen. Zahlreiche Verhandlungen höchst fikliger Natur finden sich aus den sechziger Jahren mit dem in Bern residirenden engl. Minister Norton, der in Bremgarten sogar zu Pferd in Begleit anderer Engländer und Herrn Gatschet Rehe jage. Gatschet wurde gebüßt, dem Minister verdeutet, daß falls er sich nicht der landesüblichen Geseze füge, ihm die Hunde erschossen würden. Ähnliche Schwierigkeiten finden sich etwas später mit dem engl. Gesandten Colebrose.

Zu den bis Mitte des 18. Jahrhunderts weniger kontrollierten Jagden gehörte die Jagd auf Hasen,

Füchse, Geflügel und das Fangen der Vögel auf dem sog. Vogelherd.

Ein Schreiben von 1740 an die verschiedenen Landvogteien, welche bei Wassen gelegen, ersucht um Schonung der wilden Brutenten und Eier. 1740 schreibt die J.-R. an den Rat, M. G. Herren hätten gestattet, „den Burgern in der „Kirzenzeit“ die mündliche Bewilligung zu erteilen, unter den Obstbäumen Vögel zu schießen, nun werde aber von der J.-R. observiert, daß nicht nur Burger mit Gewehr und Hund, sondern auch Fremde in der verbotenen Zeit hirzen, und hätten M. G. Herren bereits 1738 für nötig erachtet, bei hiesigen Stadtthoren in verbotener Zeit Niemand mit Gewehr und Hund hinauszulassen. Einländer König hätte nun diesem Verbot zuwidergehandelt, die Thorwache insultiert und gesagt, er sch..... auf ihren Befehl, möchte daher gehörig bestraft werden. Abraham Schwendimann, Jagdaufseher in Stocken, wurde 1742 um 30 Kr. gebüßt und seines Amtes entsezt, weil er 12 Wildhühner im Garn gefangen hatte. Im Jahre 1747 ersucht Major Müller die J.-R., dieweil seine Frau an einem «Syatique» leide, und hiesfür Hasenbälge im März gut seien, einen Hasen schießen zu dürfen, welcher Bitte gewährt wird. Dem Erbauer des Margauerstaldens, Ingenieur Mirani, wird 1749 Erlaubniß erteilt, Schnepfen „schießen zu dürfen, so lange der Schnepfenleich.“ Ost verboten, dann wieder erlaubt war der Fang der Vögel mit dem Tonelle, d. h. dem italienischen Garn.

Auf Nachwerben Herrn Hauptmann Emanuel Rodt's 1754 mögen die Herren der J.-R., die 2 Garn, so Samuel Schenk confisckt, ihm zurückgeben, ansonst der Herr Hauptmann dem Schenk die Garne „bonificiren“

müsse. Im Jahre 1767 frevelte Herrn Fürsprech Gruber's Knecht in der „Voor“ (Lorraine), einen Hasen; ebenso schoß Pfister Bäckli im Altenberg 2 Rebhühner.

Wir schließen die Auszüge dieser Jäger-Kammer-Mandatbücher aus dem 18. Jahrhundert mit einigen allgemeinen Jagd-Bestimmungen. Bei Anlaß des „jägerischen“ Pfarrers Hartmann in Stettlen und seiner Söhne schreibt die J.-K. 1724, daß bei „gegenwärtig verdorbenen Zeiten gar viel Landpfarrer und deren Söhne sich des Hezens und Jagens angenommen, es möchte J. G. der Schultheiß den Pfarrherrn hievon abmahnen und sie der göttlichen Gnade empfehlen.“ 1735 wird G. Wohladel. Gesellschaft zum Distelzwang zu vorhabender Mahlzeit ein Hirsch, 1 Reh und zwölf Fasen aus dem Amt Schenkenberg concedirt und hiefür das Jagdpatent ausgestellt. Zahlreiche Bußen fallen auf Herren, die ihre Hunde frei jagen ließen; die Hunde sollten außer Dienst „gebängelt“ sein, d. h. durch ein am Halsband hängendes Stück Holz am eigenmächtigen Jagen verhindert werden, oder müßten zu zweien gekoppelt werden. In der Gegend des Forstes wurde zeitweilig den Bauern verboten, „Jagdhunde an Tisch,“ resp. an Kost, zu nehmen. Im Jahr 1742 finden sich folgende beeidigte Jagdaufseher im deutschen Gebiet: 1 zu Reutigen, 2 in Stocken, 1 Blumistein, 1 Gurnigel, 1 Wattenwyl, 1 unt. Gurnigel, 1 Rütte und Riggisberg, 1 Giebelegg, 1 Wyler und 2 Schwarzenburg; um die Stadt waren alle Bannwarten zu diesem Zwecke beeidigt.

Vom Jahre 1742 lautet das Formular zu Hoch-Jagd-Patenten, die gedruckt werden sollen, im Auszug wie folgt: „Wir, Präsident und Assessor der J.-Kammer der Stadt Bern thun fand, daß Herr . . . uns vor-

gewiesen, daß J. Gn. Herr Amtsschultheiß . . . ihm die Bewilligung ertheilt . . . Stück Hochwild zu fällen. Wir willfahren ihm dieß Hochwild, nemlich . . . Hornhirsch oder gesleckte Hirschkalb zu fällen, in der ausdrücklichen Meinung, daß er selbst der Jagd bewohnt und den beeidigten Jagdausseher mitnehme. Dieses Patent soll nach eingesetzter Frist von . . . Wochen, ob das Gewild erlegt oder nicht erlegt, dem Kammersecretär zurückgestattet werden.“ 1753 verfügte die Jäger-R. über 18 Jagdausseher im deutschen Gebiet; 1776 betrug die Bezahlung von 21 Jagdaussehern 46 Thaler.

Ein jährlich wiederkehrendes Tractandum der Jäger-R. war die Beeidigung der Wirte, welche zu Ende der Jagd der J.-R. die Art und Stückzahl des Wildes, welches sie noch in Vorrat hatten, angeben mußten. Die Wirte wurden verpflichtet, nicht länger als 2 Wochen nach Jagdschluß ihren Gästen Wildpreß vorzuzeigen. Durch den stets sich vermindernden Hochwildstand wird von 1778 in den Patenten die Bestimmung aufgenommen „bei 5 Kr. Büße, Hirsche nur mit der Kugel,“ und nicht mit Posten zu schießen.

Die J.-R.-Manuale enthalten auch Andeutungen, das „Jagd-Reviersystem“ beim Rat empfehlen zu wollen. So 1779 empfiehlt die J.-R. ein Gesuch des Landvogtes Leutulius von Köniz, ihm diesen Bezirk, der beinahe von Wild verödet sei, als Revier zu überlassen, indem der Landvogt verspricht dort Wild zu pflanzen. Ein in ähnlichem Sinn gehaltener Vortrag der J.-R. an den Rat, dat. von 1786, betrifft die Herrschaft Englisberg. Diese Herrschaft hatte ihr Jagdrecht beibehalten. Ihr jetziger Verwalter, Herr alt Landvogt von Graffenried, sagt, gegenwärtig bestünden auf dieser Herrschaft 72 Rechtsame, wovon 39

in seinen Händen, 33 in Händen der Bauern. Letztere übten ungescheut ihr Jagdrecht auch in verbotener Zeit aus, während er allein dieses burgerliche Recht anspreche. Beide Versuche, Jagdreviere zu schaffen, scheinen bei Rat und Burgern erfolglos geblieben zu sein.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehrt sich die Patentausgabe für Kleinwild, immer aber unentgeldlich. Die unbedeutenden Ausgaben für Jagdaufsicht bezahlt der Standes-Kassier.

Vom Jahr 1783 an übernahm die J.-K. die Aufsicht der Hirsche in den öbern Stadtgräben. Die bern. Urkunden des 14. Jahrhunderts nennen bereits den „Thiergraben“ an Stelle des heutigen Kornhausplatzes. Hier wurden Hirsche gehalten. Für die Sendung eines solchen zahlte Freiburg 1497 einem Fuhrmann 10 Sol., laut Freiburg. Stadtrechnung. Bemerkenswert ist, daß 1788 alt Gouvernator v. Wattenwyl von Aelen einen Steinbock, der damals als „ein rares Thier“ bezeichnet wurde, nach Bern sandte um im Graben gehalten zu werden. Gleichen Jahres wurden zu demselben Zweck 2 Gemsen um 9 Louisd'or und ein Trinkgeld angekauft. Mit Schluß des 18. Jahrhunderts können für unser Land als beinahe ausgerottete Wildarten genannt werden: Bären, Wolf, Wildschwein, Steinbock, Hirsch, Luchs, Biber und die Wildfazetze.

Gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Jagd nicht mehr in hohem Ansehen gestanden zu haben. Heinzmann *) schreibt 1794 „die Jagdfreiheit, ob sie auch nur 4 Monate dauert, hat auf die Einwohner der Stadt den nachteiligen Einfluß, daß sie die Sitten rauh

*) Heinzmann. Beschreibung der Stadt und Republik Bern. II. p. 222.

und hart macht, viel Zeitverschwendung führt sie ohnehin mit sich, da nichts so geschwind zur Leidenschaft wird, wie dieses Vergnügen."

Mögen alle braven Jäger von diesen wenig lohnenden Aussichten verschont bleiben und vielmehr des ältesten Weidspruchs gedenken: „Gott selbst hat das Jagdwerk im Paradies eingesetzt und befohlen: herrschet über die Fisch und die Vögel und alles Gethier des Erdtrichs, und macht sie euch underthan.“